

GEBRAUCHSMUSTER

Gebrauchsmuster gehören wie Patente zu den technischen Schutzrechten, d. h. dass dem Schutzbegehren ein technischer Sachverhalt zugrunde liegen muss. Auch das Gebrauchsmustergesetz (GbrMG) regelt dazu in § 1 (1), dass nur Erfindungen als Gebrauchsmuster geschützt werden.

Da jedoch für den Begriff „Erfindung“ keine abschließend allgemein gültige Definition existiert, schließt auch das GbrMG in seinem § 1 (2) nichttechnische Innovationen, wie Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, Spiele, geschäftliche Tätigkeiten, Programme für Datenverarbeitungsanlagen, die Wiedergabe von Informationen und biotechnologische Erfindungen explizit vom Gebrauchsmusterschutz aus.

Weiter regelt § 1 (1) GbrMG, dass die Erfindung den gesetzlich geforderten Schutzvoraussetzungen genügen muss, d. h. sie muss neu sein, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sein, um ein bestandsfähiges Gebrauchsmuster zu erlangen.

Hierbei gilt eine Erfindung als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Aufschluss über den Stand der Technik erhält man durch Recherchen (siehe Patente). Zu beachten ist dabei, dass der neuheitsschädliche Stand der Technik auch durch den Erfinder selbst erzeugt werden kann. Daher sollte man, auch wenn es manchen Erfindern bzw. dem Anmelder schwer fallen mag, seine Idee bis zum Anmeldetag nach Möglichkeit für sich behalten. Allerdings kommt dem Erfinder hierbei eine Besonderheit des Gebrauchsmusterrechts, nämlich die sog. Neuheitsschonfrist entgegen, innerhalb der eine durch den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger vorgenommene Beschreibung oder Benutzung der Erfindung nicht neuheitsschädlich ist. Diese ist jedoch auf sechs Monate begrenzt, d. h. nach einer eigenen neuheitsschädlichen Handlung kann die ihre zugrundeliegende

Erfindung noch innerhalb von sechs Monaten zum Gebrauchsmuster angemeldet werden.

Zusätzlich zum Neuheitserfordernis muss sich die Erfindung durch einen erfinderischen Schritt von dem Stand der Technik abheben. Voraussetzung für dieses qualitative Erfordernis ist, dass sich die Erfindung für den Fachmann auf dem jeweiligen technischen Gebiet aus dem Stand der Technik nicht in naheliegender Weise ergeben darf. Auch hierbei besteht für den Erfinder im Vergleich zu einem Patent ein Vorteil: Bei der Beurteilung der Erfindungshöhe einer zum Gebrauchsmuster angemeldeten Erfindung spricht § 1 (1) GebrMG von einem sog. erfinderischen Schritt, den eine Erfindung aufweisen muss. Diese sich von der erfinderischen Tätigkeit eines Patents unterscheidende Formulierung lässt den Schluss zu, dass bei einem Gebrauchsmuster ein geringes Maß an Erfindungshöhe ausreichend ist.

Auch für die Eintragung eines Gebrauchsmusters muss die Erfindung gewerblich anwendbar sein, also auf irgendeinem gewerblichen Gebiet (einschließlich der Landwirtschaft) hergestellt oder benutzt werden können.

Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen einem Gebrauchsmuster und einem Patent besteht darin, dass eine Anmeldegebühr zu entrichten ist und ein Antragsformular ausgefüllt werden muss (elektronisch oder in Papierform), dem ein Anmeldetext beigelegt wird. Der Anmeldetext ist genauso sorgfältig auszuarbeiten wie bei einer Patentanmeldung, da durch ihn die Erfindung so verständlich und umfassend offenbart sein sollte, dass ein Fachmann sie ausführen kann. Der Anmeldetext besteht aus einer Beschreibung des Stands der Technik und der Erfindung und den Schutzansprüchen. Die Erfindung kann anhand einer Zeichnung in ein oder mehreren Ausführungsbeispielen näher erläutert werden. Vor allem aber ist die richtige Formulierung der Schutzansprüche sehr wichtig, da durch sie in erster Linie der Schutzzumfang und somit auch der Wert der Erfindung festgelegt wird. Um hierbei keine grundlegenden Fehler zu machen, die einem Wettbewerber eine Umgehung des Schutzrechtes ermöglichen würden, ist die Mitwirkung durch einen Patentanwalt anzuraten.

Die Wirkung eines Gebrauchsmusters gegenüber Dritten ist dieselbe wie bei einem Patent. Diese beruht in der alleinigen Befugnis des Gebrauchsmusterinhabers, den Gegenstand zu benutzen. Jedem gewerblich tätigen Dritten ist es somit ohne die Zustimmung des Inhabers verboten, das Erzeugnis herzustellen, anzubieten, in den Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder in das Land, in das sich der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt, einzuführen oder zu besitzen. Allerdings kann für Verfahren (Herstellungs-, Arbeits-, Verwendungsverfahren) kein Gebrauchsmusterschutz erlangt werden.

Im Gegensatz zum Patent ist die Schutzdauer für ein Gebrauchsmuster auf zehn Jahre vom Anmeldetag an begrenzt.

Ein weiterer Unterschied besteht in dem Verfahrensablauf, bis der Anmelder seine Urkunde in den Händen hält. Während der Anmelder innerhalb von sieben Jahren nach der Patentanmeldung mit der Stellung eines Prüfungsantrags das Patenterteilungsverfahren einleiten muss, findet beim Gebrauchsmuster eine solche eingehende Prüfung auf Schutzfähigkeit der zum Gebrauchsmuster angemeldeten Erfindung bis zu dessen Eintragung nicht statt. Ein Gebrauchsmuster wird daher auch dann eingetragen, wenn eine oder mehrere der oben genannten Schutzvoraussetzungen nicht gegeben sind. In diesem Fall entsteht jedoch kein Schutzrecht, sondern nur ein Scheinrecht, aus dem zu keiner Zeit Rechte hergeleitet werden können. Diese Unsicherheit bzgl. der Schutzfähigkeit eines Gebrauchsmusters kann durch eine freiwillig beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) beantragte und von diesem durchgeführte Recherche und eine anschließende Auswertung des dabei ermittelten Standes der Technik durch den Anmelder verringert werden. Daher ist es sinnvoll, dass mit der Anmeldung ein amtlicher Rechercheantrag gestellt wird. Durch die Amtsrecherche erhält der Anmelder einen Recherchebericht über die ermittelten inländischen und ausländischen Druckschriften, der ihm die Ansicht des DPMA bzgl. der Beurteilung der Schutzfähigkeit seiner Erfindung darlegt.

Ein großer Nachteil dieses nur in formeller Sicht (z.B. Vollständigkeit der Unterlagen) geprüften Gebrauchsmusters besteht aber darin, dass, selbst wenn ein Rechercheantrag gestellt wurde, die "Prüfung auf den Rechtsbestand" oftmals erst

im Rahmen einer Löschungsklage eines Wettbewerbers vor Gericht durchgeführt wird. Eine Löschungsklage wird aber generell beim DPMA eingereicht.

Das Gebrauchsmuster wird auch als „kleiner Bruder des Patents“ bezeichnet, was sich auch darin widerspiegelt, dass bei einer Lizenzierung die Lizenzgebühren für ein Gebrauchsmuster häufig nur halb so hoch wie für ein Patent sind. Das fehlende amtliche Prüfungsverfahren birgt aber nicht nur Nachteile. Die positive Folge ist eine Zeitersparnis, so dass die Zeit zwischen dem Anmeldetag und der Eintragung des Gebrauchsmusters mit ca. drei bis sechs Monaten sehr kurz ist. Mit der Eintragung des Gebrauchsmusters steht dem Anmelder ein voll durchsetzungsfähiges Schutzrecht zur Verfügung.

Auch für Gebrauchsmuster sind während ihrer Laufzeit Aufrechterhaltungsgebühren immer im Voraus zu zahlen. Für Gebrauchsmuster fallen ab dem dritten Jahr Verlängerungsgebühren für weitere drei Jahre (4. bis 6. Schutzjahr) und danach zweimal für jeweils zwei Jahre (7. bis 8. Schutzjahr und 9. bis 10. Schutzjahr) an. Auch die Verlängerungsgebühren sind progressiv steigend. Ein Vergleich der Jahresgebühren für die ersten zehn Jahre eines Patents mit der Gesamtlaufdauer eines Gebrauchsmusters zeigt, dass die Aufrechterhaltungsgebühren für ein Gebrauchsmuster während seiner Gesamtlaufdauer lediglich ca. 350,00 EUR geringer sind als für ein Patent.

Die Amtsgebühren sind fristgerecht zu entrichten, da ansonsten die Gebrauchsmusteranmeldung als zurückgenommen gilt bzw. das Gebrauchsmuster erlischt.

BÜRO STUTTGART

Wiederholdstraße 10
70174 Stuttgart
Deutschland
Telefon: +49 (711) 2229940
Telefax: +49 (711) 22299444



BÜRO MAGDEBURG

Olvenstedter Straße 15
39108 Magdeburg
Deutschland
Telefon: +49 (391) 4005372
Telefax: +49 (391) 4005373



BÜRO HEILBRONN

Weipertstraße 8-10
74076 Heilbronn
Deutschland
Telefon: +49 (7131) 7669640
Telefax: +49 (7131) 7669649

